

Verordnung über das Naturdenkmal "Aufschluß Wogau"

vom 06.04.2001

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17/01 vom 03.05.2001, S. 137

Aufgrund der §§ 19 Abs. 3 und 20 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298) und auf Grund § 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998 verordnet die Stadt Jena als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Der in der Stadt Jena gelegene geologische "Aufschluß Wogau" wird in den in Abs. 2 und Abs. 3 näher beschriebenen Grenze als Naturdenkmal geschützt.

(2) Das Naturdenkmal hat eine Größe von 0,072 ha. Es umfaßt den gesamten geologischen Aufschluß innerhalb des Flurstückes 1368 sowie in Teilen der Wegegrundstücke 1320 und 1369 der Gemarkung Jenaprießnitz, Flur 9, einschließlich einer Pufferzone, die zum Schutz des Naturdenkmals erforderlich ist.

(3) Die Grenze des Naturdenkmals ist in einer topografischen Karte im Maßstab 1:10000 (Anlage 1) und in je einem Lage- und Höhenplan mit Flurstücksgrenzen im Maßstab 1:1000 (Anlage 2) und im Maßstab 1:500 (Anlage 3) eingetragen, in denen das Naturdenkmal mit einer durchgehenden, markierten Linie (LLL) umrandet ist.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie werden bei der Stadtverwaltung Jena, Umwelt- u. Naturschutzamt, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Sie können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturdenkmal ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung als Naturdenkmal ist es,

1. den Aufschluß als besondere erdgeschichtliche Bildung der unbelebten Natur zu erhalten,
2. die Eigenart des Aufschlusses (mehrere Meter mächtiger Chirotheriensandstein mit hangenden fossilfreien Gipsen) sowie die Höhlenbildung zu bewahren,
3. den Aufschluß für die Öffentlichkeit bekannt zu machen, aber schädliche Einwirkungen fernzuhalten.

§ 3

Verbote

(1) Nach § 16 Abs. 3 ThürNatG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten sowie zum Erhalt notwendigen Umgebung führen können, verboten.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. das Naturdenkmal zu beseitigen, die mitgeschützten Flächen außerhalb der Wege zu betreten oder zu klettern,

2. Teile des Naturdenkmals wegzunehmen, abzuschlagen oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu beseitigen,
3. die Bodengestalt einschließlich Höhle zu verändern, Gestein und Boden abzubauen, zu verdichten oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu versiegeln,
4. den Wasserhaushalt des Bodens zu beeinträchtigen,
5. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,
6. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel oder Insektizide anzuwenden,
7. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu errichten, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
8. Abfälle abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
9. Leitungen zu errichten oder zu verlegen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36 a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 - 9 zuwider handelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 54 Abs. 3 ThürNatG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark/ fünfzigtausend Euro geahndet werden.
Der in DM ausgewiesene Betrag gilt bis zum 31.12.2001. Ab dem 01.01.2002 gilt der in Euro ausgewiesene Betrag.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

